

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1995-1996)
Heft: 2

Artikel: Kein Rech auf Wiedereinbürgerung
Autor: Bröhm, Alexandra
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiedereinbürgerung

Einem besonderen Aspekt der antisemitischen Flüchtlingspolitik der Schweiz in den Jahren 1933–45 wurde bis anhin wenig Beachtung geschenkt: Was geschah mit jüdischen Schweizerinnen, die durch Heirat ihren Schweizer Pass verloren hatten und infolgedessen von der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik bedroht waren?

Von Alexandra Bröhm*

An einem warmen Augusttag des Jahres 1939 heirateten die Schweizerin Hildegard Wyler und der Deutsche Alfred Levinger in Paris. Wenige Wochen später überfielen die Nationalsozialisten Polen, und im Frühjahr 1940 besetzten sie einen grossen Teil Frankreichs. Hildegard und Alfred Levinger-Wyler flohen in den unbesetzten Süden des Landes, da sie als Jüdin und Jude von den Nationalsozialisten massiv bedroht waren.

Im November 1940 sprach Frau Levinger-Wyler beim schweizerischen Konsulat in Lyon vor. Sie beantragte einen Schweizer Pass, den sie durch die Heirat verloren hatte. Ihr Recht auf dieses Dokument begründete sie mit der Staatenlosigkeit ihres Mannes bei der Heirat. Hildegard Levinger-Wyler war zu diesem Zeitpunkt hochschwanger und wollte sich mit ihrem Mann in die Schweiz retten. Das Konsulat stellte ihr das gewünschte Papier aus, so konnte wenigstens sie in die Schweiz reisen. Dort kam im Januar 1941 ihre Tochter Marie-Louise zur Welt. Mehr als ein halbes Jahr später erhielt auch Alfred Levinger-Wyler die Einreiseerlaubnis in die Schweiz, um «sich mit seiner Ehefrau vereinigen zu können».

Den Nazis Glauben geschenkt

Die Fremdenpolizei strengte jedoch in den folgenden Monaten ein Verfahren an, um die rechtliche Situation des Alfred Levinger-Wyler zu klären. An seine Staatenlosigkeit bei der Heirat glaubte die Fremdenpolizei nämlich nicht. Das schweizerische Konsulat in Frankfurt am Main wandte sich an das Reichsstatthalteramt Hessen, um Auskünfte über den aus Mainz stammenden Alfred Levinger zu erhalten. Die nationalsozialistische Behörde bestritt, von der Ausbürgerung Levingers zu wissen. Dieser Aussage schenkte die Fremdenpolizei mehr Glauben als der Bezeugung Hildegard Levinger-Wylers, ihr Mann habe in der französischen Armee Dienst getan und könne so gar keine deutsche Staatsangehörigkeit mehr besitzen. Der Aufforderung der schweizerischen Behörden, nähere Erkundigungen über diese Ausbürgerung einzuholen, konnte das Ehepaar Levinger-Wyler nicht nachkommen, da es die teilweise noch in Deutschland weilende Familie des Alfred Levinger-Wyler nicht gefährden wollte. Die Fremdenpolizei entschied daraufhin, Hildegard und Marie-Louise Levinger-Wyler die

schweizerische Staatsangehörigkeit wieder zu entziehen.

In den dreissiger und vierziger Jahren verloren Schweizerinnen, die einen Mann aus einem anderen Land heirateten, ihre schweizerische Staatsbürgerschaft. Die Frage einer möglichen Wiedereinbürgerung dieser Frauen war bis zu Anfang der vierziger Jahre nicht einheitlich geregelt. Am 11. November 1941 erliess der Bundesrat in dieser Sache einen notrechtlichen Beschluss. Der Beschluss besagte, die Frauen erhielten prinzipiell die Staatsangehörigkeit ihres Mannes, die sie, unabhängig von späteren Entwicklungen, auch behielten. Ausnahmen wurden nur bei Staaten gewährt, die eine Doppelbürgerschaft oder die freie Wahl der Staatsangehörigkeit anboten. Es waren dies die nord- und südamerikanischen Staaten, Frankreich, Belgien, Holland, Rumänien und die Sowjetunion.

Eine weitere Bestimmung innerhalb dieses Beschlusses besagte, ehemalige Schweizerinnen, die staatenlos wurden, besässen kein Recht auf Wiedereinbürgerung. Nur Frauen, deren Ehemänner bereits bei der Heirat staatenlos waren, konnten ihren Pass behalten oder zurückbekommen. Dieser Passus hatte für jüdische ehemalige Schweizerinnen gravierende Konsequenzen. Als hätte der Bundesrat die kommende Entwicklung geahnt, wurde zwei Wochen nach dem bundesrätlichen Beschluss im nationalsozialistischen Deutschland die sogenannte 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erlassen, mit der alle Juden und Jüdinnen kollektiv ausgebürgert wurden. Schweizerinnen, die einen jüdischen Deutschen geheiratet hatten, wurden nun staatenlos und hatten kein Recht, den schweizerischen Pass wieder zu beantragen und, was noch schwerer wog, kein Recht, in die Schweiz einzureisen.

Nur gegen Kautio

Hildegard und Alfred Levinger-Wyler hatten es nur dem Zufall oder den nicht ganz so sturen Beamten im schweizerischen Konsulat in Lyon zu verdanken, dass sie nicht schon an der Grenze abgewiesen wurden, das zeigt die Geschichte des Ehepaars Heilborn-Huber: Die Schweizerin Gertrud Huber heiratete 1927 in Berlin den jüdischen Deutschen A. Heilborn. 1933 flüchteten die beiden nach Paris. Gerade noch rechtzeitig konnte das Ehepaar Heilborn-Huber 1940 Paris verlassen und vor den deutschen Truppen nach Aix-les-Bains fliehen. Von dort stellte Frau

Heilborn-Huber zahlreiche Gesuche zur Einreise in ihre ehemalige Heimat. Die Schweizer Behörden lehnten all diese Gesuche ab, obwohl das Ehepaar in Lebensgefahr war. Gleichzeitig versuchten die beiden, eine Schiffspassage nach Kuba zu bekommen, was ebenfalls scheiterte. Kurze Zeit später wurde Herr Heilborn-Huber von den Nationalsozialisten deportiert. Alleine zurückgeblieben, versuchte Frau Heilborn-Huber ihre schweizerische Staatsangehörigkeit zurückzubekommen, da sie selber als Staatenlose höchst gefährdet war und den von den Deutschen verlangten sogenannten «Ariernachweis» nicht vorweisen konnte. Ihr Gesuch wurde abgelehnt, da ihr Mann bei der Heirat nicht staatenlos gewesen sei. Sie beantragte daraufhin Wiedereinbürgerung auf dem Gnadenweg oder wenigstens Asyl. Sie konnte sogar eine Bekannte in Dietikon angeben, die bereit war, sie aufzunehmen. Die schweizerischen Behörden entschieden, ihr unter der Voraussetzung einer fünftausendfränkigen Kautio Asyl zu gewähren. Weder Frau Heilborn-Huber noch ihre Bekannte waren in der Lage, diesen Betrag zu zahlen, wodurch die Einreise wiederum verunmöglicht war. Endlich erklärte sich die Gemeinde Dietikon bereit, die Kautio zu leisten, und Frau H. konnte im Juli 1943 in die Schweiz einreisen. Ihren Mann konnte dieser Bescheid nicht mehr retten, er war von den Nazis umgebracht worden.

Beide Beispiele zeigen, dass es um zwei verschiedene Fragen ging, einerseits um die Flüchtlingspolitik des Bundes und andererseits um eine mögliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen.

Als politische Flüchtlinge nicht anerkannt

Die Flüchtlingspolitik der schweizerischen Behörden war in ihren Grundzügen antisemitisch. Bereits im März 1933 hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Weisung «betreffend Einreise von Israeliten» erlassen, in der die Grundsätze der Flüchtlingspolitik formuliert wurden: Nur der vorübergehende Aufenthalt sei möglich, die Überfremdungsgefahr wurde betont und jegliche Erwerbstätigkeit verboten. Ebenso fand sich hier bereits die fatale Einschätzung der Juden und Jüdinnen als nicht politische Flüchtlinge. Als Aufnahmegrund galt in der Schweiz nur Verfolgung aus sogenannten politischen Gründen. Juden und Jüdinnen, die von der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik bedroht waren, wurden davon prinzipiell



Frauen wurde bei Heirat mit einem Ausländer ihre schweizerische Staatsangehörigkeit entzogen

ausgeschlossen, da ihre Verfolgung als nicht politisch eingestuft wurde. Dass diese Bestimmungen antisemitisch motiviert waren, zeigen skandalöse Äusserungen der zuständigen Beamten, in denen vor einer möglichen «Verjudung» der Schweiz gewarnt wird. Ausserdem wurde in einem antisemitisch geprägten Gedankengang davon gesprochen, «zu viele» Juden und Jüdinnen gäben «berechtigten» Anlass zu Antisemitismus. Kaum mehr erstaunlich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Schweiz Initiatorin des «J»-Stempels in den Pässen jüdischer Deutscher war. Dieser Stempel verunmöglichte unzähligen Juden und Jüdinnen die rettende Aufnahme in einem Asylland. Diese Flüchtlingspolitik richtete sich nun auch gegen ehemalige Schweizerinnen und sie traf jüdische und nichtjüdische Schweizerinnen mit unterschiedlichen Konsequenzen.

Diejenigen Frauen, die bereits während der dreissiger Jahre in ihre ehemalige Heimat hatten zurückkehren können, waren vor den Nationalsozialisten in Sicherheit. Ihre rechtliche Situation aber war sehr unbefriedigend, da sie lediglich als Flüchtlinge toleriert wurden. Von all dem ahnte die jüdische Schweizerin Lilli Dreifuss nichts, als sie am 8. August 1921 in Basel den Deutschen Wilhelm Gambichler heiratete und dadurch deutsche Staatsbürgerin wurde. Bis 1937 lebten sie beiden in Deutschland, dann flüchteten sie nach Basel, da Frau Dreifuss-Gambichler als Jüdin in Deutschland vom nationalsozialistischen Antisemitismus bedroht wurde. 1941 wurde Frau Dreifuss-Gambichler von den Nazis die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Zwei Jahre später stellte sie in der Schweiz einen Antrag um Wiedereinbürgerung, da sie als Staatenlose in der Schweiz nur «fremdenpolizeilich toleriert» wurde. Ihr Mann hingegen, der seine Staatsangehörigkeit behalten hatte, konnte eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung bekommen. Der Antrag Frau Dreifuss-Gambichlers wurde abgelehnt, ebenso ihr Rekurs. Die «Spruchgebühren» von 10 Franken zuzüglich Portoauslagen hatte sie zu zahlen.

Schweizerischen Anschauungen nicht angepasst

Schlimme Konsequenzen konnte diese Praxis auch für nichtjüdische Schweizerinnen haben. Irma Meier wurde 1897 im Kanton Aargau geboren. Im Jahr 1924 heiratete sie den französischen Juden Samuel Strauss, die

Schicksale jüdischer Schweizerinnen 1933–45

beiden lebten in Colmar. Dort wurden sie von der deutschen Besetzung überrascht und in das KZ Drancy bei Paris verschleppt. Nach schweren Misshandlungen durch die Deutschen starb Samuel Strauss im KZ. Irma Strauss-Meier wurde 1944 von den Alliierten aus dem Lager befreit. Aufgrund der antisemitischen deutschen Gesetzgebung war sie staatenlos. Nur dank des Einsatzes ihrer Verwandten in der Schweiz wurde ihr von den schweizerischen Behörden ein Identitätspapier ausgestellt, so dass sie mit ihren Kindern Jean Claude und Simone in die Schweiz einreisen konnte. Ihr Gesuch um Wiedereinbürgerung wurde von den zuständigen Stellen mit der Begründung abgelehnt, ihre Kinder hätten «französische Mentalität» und seien «den schweizerischen Anschauungen nicht angepasst». Frau Strauss-Meier verzichtete auf einen Rekurs und zog es vor, mit ihren Kindern nach Frankreich zurückzukehren.

Am schrecklichsten war die Situation für jüdische ehemalige Schweizerinnen, die sich noch in Deutschland oder in den von den Nazis besetzten Ländern aufhielten und vergeblich versuchten, in ihr ehemaliges Heimatland zu gelangen. Mit Beginn des Krieges verschärfte der Bundesrat die Flüchtlingspolitik zusehends, und unzählige Juden und Jüdinnen wurden an der schweizerischen Grenze abgewiesen und daraufhin von den Deutschen deportiert und ermordet. Wie vielen Frauen und Männern so das rettende Asyl in der Schweiz verweigert wurde, lässt sich nicht feststellen, da niemand mehr diese Schicksale erzählen kann. Jacques Picard erwähnt in seinem Buch «Die Schweiz und die Juden 1933–45» den Fall einer ehemaligen Schweizerin, die das Konzentrationslager überlebte. Sie wurde mit einem holländischen Pass an der schweizerischen Grenze abgewiesen und anschliessend von den Deutschen deportiert. Im KZ wurde ihr noch ungeborenes Kind auf grässlichste Weise entrisen und ermordet. Dass sie kein Einzelfall war, muss angenommen werden.

Bis Ende des Jahres 1942 wurden die gebürtigen Schweizerinnen in den Bestimmungen der Flüchtlingspolitik nicht genannt. Am 29.12.1942 erliess der Bundesrat neue Weisungen «über Rückweisung oder Aufnahme illegal eingereister Ausländer». Darin wurden erstmals die betreffenden Frauen explizit erwähnt und als «Härtefälle», die aufzunehmen seien, tituliert. Wie das Beispiel der abgewiesenen Frau zeigt, handelten die Grenzstellen

aber nicht immer nach diesen Bestimmungen.

Behörden weisen Verantwortung von sich

All dies wurde zu Anfang der fünfziger Jahre erstmals im Rahmen einer Revision des Wiedereinbürgerungsgesetzes diskutiert. Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen setzte sich seit längerem für eine Revision der diskriminierenden Praxis ein. In diesem Zusammenhang kamen die Schicksale der ehemaligen Schweizerinnen in die öffentlichen Diskussionen. Im Herbst 1950 erschienen zahlreiche Zeitungsartikel zum Thema, und Antoinette Quinche, die Rechtskonsultantin des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen, veröffentlichte einen Bericht, in dem sie aus vierzig ihr bekannten Fällen acht exemplarische Beispiele aufzeigte. Die zuständigen Stellen wiesen jedoch jegliche Verantwortung von sich. So schrieb der während des Krieges dem EJPD vorstehende Bundesrat Eduard von Steiger als Reaktion auf die Debatte: «Nach meinem Wissen und meines Erinnerens hat im Gegenteil das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Lösung ausgegeben, dass mit geborenen Schweizerinnen, selbst wenn sie einen Ausländer geheiratet hatten, rücksichtsvoll umzugehen sei und dass man ihnen, wenn sie sich in Not, Bedrängnis oder Gefahr, ja auf der Flucht befanden, die Einreise in die Schweiz nicht verwehren sollte.» Dass dem nicht so war, zeigen die Beispiele.

Die Bestimmungen einer antisemitischen Flüchtlings- und Wiedereinbürgerungspolitik wurden in einzelnen Fällen besonders schikanoös gehandhabt, das zeigt das Beispiel der Frau Johnston:

Frau Johnston heiratete im Jahre 1934 einen Deutschen, wodurch sie ihre schweizerische Staatsbürgerschaft verlor. Kurze Zeit später floh sie zusammen mit ihrem Mann nach England, da sie als Jüdin von der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik bedroht wurde. Im Jahre 1938 erkrankte Frau Johnstons Mutter, die in Zürich lebte, schwer. Besorgt fuhr Frau Johnston sofort in ihre ehemalige Heimat, um sich um ihre Mutter zu kümmern. Nach einiger Zeit wurde ihr von den schweizerischen Behörden mitgeteilt, sie müsse die Schweiz verlassen, ansonsten werde sie nach Deutschland abgeschoben. Eine ungeheuerliche Drohung, in Deutschland wäre Frau Johnston den Nazis in die Hände gefallen, in dem Land, in dem sie geboren

und aufgewachsen war, durfte sie sich nicht um ihre kranke Mutter kümmern. Ihr blieb nichts anderes, als schnell nach England zurückzukehren. Kurze Zeit später erhielt sie die Nachricht, ihre Mutter liege im Sterben. Schnell versuchte Frau Johnston wieder eine Einreiseerlaubnis in die Schweiz zu erhalten, um ihre Mutter noch einmal sehen zu können. Dieser Antrag wurde abgelehnt, obwohl alle Familienmitglieder von Frau Johnston schweizerische StaatsbürgerInnen waren und sie selber ursprünglich ebenfalls einen schweizerischen Pass hatte. Ein Onkel der Frau Johnston wandte sich an einen Nationalrat und mit längerer Verzögerung bekam Frau Johnston schliesslich ein Besuchervisum. In der Zwischenszeit war ihre Mutter gestorben.

* Alexandra Bröhm studierte Geschichte und Germanistik an der Universität Zürich. Ihre Lizarbeit schreibt sie zum Thema «Deutschsprachige Exilantinnen in der Schweiz 1938–45».

Erstmals über das Schicksal dieser Frauen und diesen Aspekt der antisemitischen Politik des Bundes schrieb Jacques Picard in seinem Buch «Die Schweiz und die Juden 1933–45». Ihm verdanke ich die Informationen zu diesem Artikel. Die im Text aufgeführten Beispiele stammen aus den Beständen des EJPD im Bundesarchiv Bern und der Wiener Library, Jerusalem.

Inserat

FOCUS

FRAUENSETZEREI SATZ & KORREKTORAT



Herman-Greulich-Strasse 60
8004 Zürich
Telefon 01/291 35 30
Telefax 01/291 35 50